

I. Zukünftig werden bis auf weiteres folgende Angebotsformen geführt:

Aktenzeichen:

Datum:

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Regelgruppenstärke bis Höchstanzahl der angemeldeten Kinder pro Gruppe *	Gruppen- größe	m ² pro Kind im Gruppen- bereich	Personelle Besetzung (nähere Erläuterung siehe III. der Anlage zum Änderungsantrag)
	Halbtagskindergarten HT für 3- Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis „unter“ 6 Std.)	25 bis 28 Kinder		2,2 m ²	Eine Fachkraft (Gruppenleitung) während der gesamten Öffnungszeiten; Zusätzlich eine Fachkraft (Zweitkraft) mindestens während der Hälfte der Öffnungszeiten
	Regelkindergarten RG für 3 -Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung)	25 bis 28 Kinder		2,2 m ²	
	Regelkindergarten RG mit Schulkindern am Nachmittag	25 Kinder		2,4 m ²	Zwei Fachkräfte am Nachmittag. Ansonsten wie oben
	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ mit/ohne RG für 3- Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeiten von 6 bis 7 Std.)	22 bis 25 Kinder		2,4 m ²	Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder), ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten).
	Ganztagesbetreuung GT für 3- Jährige bis Schuleintritt (über 7 Std. durchgängige Öffnungszeiten)	20 Kinder		3,0 m ²	
	GT und VÖ und/oder RG/ HT für 3-Jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20		2,4 bzw. 3,0 m ²	
	Altersmischung AM 3 bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20		2,4 bzw. 3,0 m ²	
	Altersmischung AM <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis Schuleintritt <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis 14 Jahre	Absenkung um 1 Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von			
		25 bei RG/ HT		2,4 m ²	
		22 bei VÖ		2,4 m ²	
		20 bei GT		3,0 m ²	
	Altersmischung AM 0 Jahre bis Schuleintritt oder 0 Jahre bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	15 Kinder		3,0 m ²	
	Kleinkindbetreuung (Krippe) KR 0 bis 3 Jahre (über 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder		3,0 m ²	
	Hort Schuleintritt bis 14 Jahre	20 Kinder		3,0 m ²	

I. Zukünftig werden bis auf weiteres folgende Angebotsformen geführt:

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Höchstanzahl der angemeldeten Kinder pro Gruppe *	Gruppen- größe	m² pro Kind	Personelle Besetzung abweichend von den Erläuterungen unter III. b) und c) der Anlage zum Änderungsantrag
	Waldkindergarten 3 -Jährige bis Schuleintritt	20 Kinder		Schutzhütte oder Ähnliches ist vorzuhalten	2 Fachkräfte nach § 7 KiTaG während der gesamten Öffnungszeit
	Hort an der Schule Schuleintritt bis 14 Jahre (täglich min. 5 Std. außerhalb des Unterrichtes, in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder		ein geeigneter Raum	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
		25 Kinder		bei zusätzlichem Raumangebot	
	Betreute Spielgruppe BS 0 bis 3 Jahre (10 – 15 St. wöchentlich)	10 Kinder		2,2 m²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	Sonstige Betreuungsformen mehr als 10 bis 15 Std. wöchentlich Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 – 14 Jahren			2,2 m²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
		15 Kinder			
		20 Kinder			

Bemerkungen:	
--------------	--

*** Zur Beachtung:** Die Spalte „Höchstanzahl Kinder“ gibt die mögliche Höchstbelegung an. Falls sich aufgrund der Fläche der Gruppenräume unter Berücksichtigung der m² pro Kind eine geringere Anzahl der Kinder ergibt, diese bitte in die Spalte „Gruppengröße“ eintragen.

II. Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen

- Jede Gruppe kann als Integrative Gruppe im Sinne des § 1, Abs.4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird. Der höhere Aufwand einer Integrativen Gruppe und ein individueller zusätzlicher Förderbedarf erfordern einen entsprechend gesteigerten Personal- und Sachaufwand. Als gesteigerter Sachaufwand gilt insbesondere spezielles Spielmaterial und/oder der durch Reduzierung der Gruppenstärke bedingte Ausfall von Elternbeiträgen
- Bei altersgemischten Angebotsformen überwiegt die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter
- Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über 7 Stunden täglich) sind eine warme Mahlzeit für die Kinder vorzusehen
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren sind eine angemessene Essensversorgung sowie ein Wickelbereich erforderlich
- Für 2 jährige Kinder sind in allen Betreuungsformen und für 3 bis 6 jährige Kinder in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten. Für unter 2 jährige Kinder ist ein eigener Schlafraum erforderlich.
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern sind Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgaben erledigung vorzusehen

III. Nähere Erläuterung zur personellen Besetzung

a) Qualifikation des Personals

Für die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt § 7 des KiTaG.

Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, Betreute Spielgruppe sowie weitere Angebotsformen außerhalb des Kindergartengesetzes gilt § 21 LKJHG.

b) Regelkindergarten und Halbtagskindergarten

Für eine Betreuung und Förderung von 3 jährigen Kindern bis zum Schuleintritt in Regel- oder Halbtagsöffnungszeit gilt folgendes:

Erforderlich sind eine Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit und eine weitere Fachkraft während der Hälfte der Öffnungszeit. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern erfahrene und geeignete Betreuungskraft sein.

Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten ergibt sich ausgehend von 1,48 Fachkräften mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und bei 6-stündiger Öffnungszeit am Tag eine Personalmenge von 0,25 Stellen pro Stunde (einschließlich Verfügungszeit).

Werden im Regelkindergarten am Nachmittag zusätzlich Schulkinder aufgenommen, sind 2 Fachkräfte einzusetzen, wenn mehr als die Hälfte der Kinder insgesamt anwesend sind.

c) Angebotsformen für Kinder unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Betreuungszeit

Bei allen Angebotsformen außer Regelkindergarten und Halbtagskindergarten sind 2 Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit erforderlich. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweils geltenden Höchstgruppenstärke anwesend sind. Ansonsten hängt der personelle Bedarf von der Dauer der Öffnungszeit ab.

An Verfügungszeiten (Pädagogische Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Zusammenarbeit mit Eltern, Verwaltungstätigkeiten usw.) sind pro Vollzeitkraft **mindestens** 5 Stunden, pro Gruppe aber mindestens 10 Stunden wöchentlich vorzusehen. An Ausfallzeiten für Fortbildung, Urlaub und Krankheit werden nach der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) 18,37 % der Arbeitszeit zugrundegelegt. Diese Ausfallzeiten sind in geeigneter Weise auszugleichen. Außerdem sind ausreichende Zeitanteile für die Leitung der Einrichtung vorzusehen.

Hinweis

zur Berechnung des Mindestpersonalaufwandes für den spezifischen Betrieb einer Einrichtung: Unter Zugrundelegung der Jahresarbeitszeit einer Kraft (1958 Stunden **ohne Ausfallzeiten** nach KGSt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) und der oben genannten Verfügungszeiten lassen sich Personalmengen in Stellen pro Stunde festlegen für die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder (Hauptbetreuungszeit) und bis zur Hälfte anwesend sind (Randzeiten). *Aufgrund bestimmter tarifrechtlicher, verbandsspezifischer bzw. kirchlicher Regelungen können sich Abweichungen von diesen Werten ergeben.*

Hauptbetreuungszeit: 0,294 Stellen pro Stunde täglich
Randzeiten: 0,147 Stellen pro Stunde täglich

Die gesamte Personalmenge je Angebotsform (Gruppe) ergibt sich wie folgt aus

0,147 Stellen x Stunden täglich + 0,294 Stellen x Stunden täglich

(ergibt sich beim Rechenergebnis nach Abdeckung der Betreuungszeit eine geringere Verfügungszeit als 10 Stunden pro Gruppe in der Woche, ist die Personalmenge entsprechend aufzustocken).

→ Eine Musterberechnung zur personellen Besetzung in unterschiedlichen Angebotsformen sowie ein Excelprogramm dazu ist abrufbar unter www.kvjs.de / Jugendhilfe / Tagesbetreuung / Vordrucke / Muster Personalberechnung

d) Eingruppige Kindertageseinrichtungen

In allen eingruppigen Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Betreuungszeit der Kinder zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Betriebsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein.